

Eingereicht per Mail vom 22.05.2026

Betreff: Anfrage gem. § 56 NKomVG

Anfrage an die Verwaltung - Polizeieinsätze am 15. Mai

Am 15. Mai 2026 fand in Hildesheim eine Kundgebung anlässlich des Jahrestages der Nakba statt. Im Nachgang dieser Versammlung kam es am Hauptbahnhof Hannover zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber einer Gruppe von Teilnehmer*innen der Hildesheimer Kundgebung, bei denen nach vorliegenden Berichten erhebliche Zwangsmittel eingesetzt wurden. Die geschilderten Vorgänge werfen schwerwiegende Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns auf, zu denen wir um Auskunft bitten.

Nach den uns vorliegenden Informationen gestaltete sich der Sachverhalt wie folgt: Bereits am Bahnhof in Hildesheim wurde die Gruppe durch Polizeibeamt*innen beobachtet und verfolgt. Am Hauptbahnhof Hannover warteten sodann Polizeibeamt*innen auf dem Bahnsteig und versuchten, eine Person aus der Gruppe zu isolieren, um deren Personalien festzustellen. Als Begründung gaben die Beamt*innen an, Befehle sowie Fahndungsfotos erhalten zu haben, ohne jedoch den konkreten Grund der Maßnahme benennen zu können. In der Folge wurden mehrere Personen zu Boden gebracht, mit Handschellen gefesselt, mit Pfefferspray besprüht sowie mit Privathandys der Beamt*innen fotografiert. Darüber hinaus wurden die betroffenen Personen nach vorliegenden Berichten verbal beleidigt.

Die uns vorliegenden Informationen legen nahe, dass die **Anfertigung der Fahndungsfotos**, die als Grundlage für die späteren Maßnahmen in Hannover dienten, **noch in Hildesheim** – im Rahmen oder im unmittelbaren Umfeld der dortigen Kundgebung – erfolgt ist. Die Stadtverwaltung Hildesheim ist daher für die nachfolgenden Fragen, soweit sie die in Hildesheim durchgeführten Maßnahmen betreffen, örtlich zuständig. Soweit einzelne Fragen ausschließlich das Handeln der in Hannover eingesetzten Kräfte betreffen, bitten wir um entsprechende Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadtverwaltung Hildesheim, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zur örtlichen Zuständigkeit der Maßnahme

Warum wurde die Personalienfeststellung einer Person, der eine in Hildesheim begangene oder im Zusammenhang mit der Hildesheimer Kundgebung stehende Straftat vorgeworfen worden sein soll, bewusst erst in Hannover durchgeführt, obwohl die betreffende Person während der Kundgebung in Hildesheim für die dort eingesetzten Polizeibeamt*innen nachweislich anwesend und identifizierbar war?

Die Personalienfeststellung richtet sich nach § 13 NPOG. Gemäß § 13 Abs. 1 NPOG ist eine Identitätsfeststellung nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Es ist daher zu erklären, aus welchem rechtlichen und operativen Grund auf eine Personalienfeststellung während der Versammlung in Hildesheim verzichtet wurde, obwohl dies sowohl verhältnismäßiger als auch rechtlich gebotener gewesen wäre. Dabei ist insbesondere auf den in § 4 NPOG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzugehen, wonach polizeiliche Maßnahmen nur insoweit zulässig sind, als sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind.

2. Zur Anfertigung von Fahndungsfotos in Hildesheim

Nach den uns vorliegenden Informationen wurden die Fahndungsfotos, die den in Hannover eingesetzten Beamt*innen übermittelt wurden, durch in Hildesheim eingesetzte Polizeikräfte angefertigt. Die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen durch die Polizei ist in § 32 NPOG geregelt. Danach ist eine solche Maßnahme nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person Straftaten begehen wird, oder wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist.

Die Verwendung privater Endgeräte für derartige Maßnahmen – sofern dies der Fall gewesen sein sollte – wirft darüber hinaus schwerwiegende datenschutzrechtliche Fragen auf. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und f DSGVO in Verbindung mit § 4 NDSG müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt sein.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

- Wurden in Hildesheim im Rahmen der Kundgebung oder an deren Rändern Lichtbildaufnahmen von Teilnehmer*innen angefertigt, die anschließend als Fahndungsfotos an andere Dienststellen, insbesondere nach Hannover, übermittelt wurden?
- Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage gemäß § 32 NPOG wurden diese Aufnahmen angefertigt?
- Welche tatsächlichen Anhaltspunkte lagen im Sinne des § 32 NPOG vor, die die Anfertigung der Lichtbilder rechtfertigten?
- Wurden die Aufnahmen mit dienstlichen oder privaten Endgeräten angefertigt?
- Wurden die Aufnahmen dienstlich angeordnet oder genehmigt?
- Wo und zu welchem Zweck werden diese Aufnahmen gespeichert, und ist ihre Speicherung mit den Grundsätzen der Zweckbindung und Datensparsamkeit gemäß Art. 5 DSGVO vereinbar?
- Wurden die Anforderungen der DSGVO und des NDSG bei der Übermittlung der Lichtbilder an andere Dienststellen eingehalten, insbesondere hinsichtlich der Dokumentation und Protokollierung gemäß Art. 30 DSGVO?

3. Zu Zwangsmaßnahmen ohne konkreten Tatvorwurf und zur Verhältnismäßigkeit der Gesamtmaßnahme

Die in Hannover durchgeführten Zwangsmaßnahmen – darunter das Zu-Boden-Bringen mehrerer Personen, die Fesselung mit Handschellen sowie der Einsatz von Pfefferspray auf einem öffentlichen Bahnsteig – setzen als Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 64 ff. NPOG voraus, dass mildere Mittel nicht zur Verfügung standen oder nicht ausreichten. Gemäß § 74 NPOG ist unmittelbarer Zwang grundsätzlich vorher anzudrohen. Gemäß § 18 NPOG ist eine vorläufige Freiheitsentziehung zudem nur unter engen Voraussetzungen zulässig, insbesondere wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht oder eine Person einer Straftat dringend verdächtig ist.

Nach den uns vorliegenden Informationen waren die eingesetzten Beamt*innen in Hannover nicht in der Lage, den betroffenen Personen einen konkreten Tatvorwurf zu nennen. Da die Beamt*innen ihren Angaben zufolge Anweisungen und Fahndungsfotos aus Hildesheim

erhalten hatten, stellt sich die Frage, ob die übermittelten Informationen einen hinreichend konkreten Tatvorwurf enthielten, der die ergriffenen Maßnahmen hätte rechtfertigen können. Darüber hinaus ist zu klären, ob bei der Erteilung der Einsatzanweisungen aus Hildesheim der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 4 NPOG beachtet wurde – insbesondere im Hinblick darauf, ob eine Personalienfeststellung bereits in Hildesheim als milderer Mittel möglich und ausreichend gewesen wäre.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

- Welche konkreten Informationen, insbesondere welcher Tatvorwurf, wurden von Hildesheimer Dienststellen an die in Hannover eingesetzten Beamt*innen übermittelt?
- Waren diese Informationen geeignet, die ergriffenen Zwangsmaßnahmen im Sinne der §§ 64 ff. und 18 NPOG zu rechtfertigen?
- Welche konkreten Anweisungen wurden von Hildesheimer Dienststellen an die in Hannover eingesetzten Beamt*innen erteilt, und wurde dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 4 NPOG gewahrt?
- Wurde geprüft, ob eine Personalienfeststellung in Hildesheim als milderer Mittel möglich und ausreichend gewesen wäre?

Fraktion Die Linke
im Rat der Stadt Hildesheim



**Der Oberbürgermeister
der Stadt Hildesheim**

Rathaus, Markt 1, 31134 Hildesheim
Telefon +49 5121 301-1000
Telefax +49 5121 301-1005
eMail: ob@stadt-hildesheim.de

02.06.2026

nachrichtlich an alle Abgeordneten
des Rates der Stadt Hildesheim

**Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG
Anfrage zu Polizeieinsätzen**

Sehr geehrter Herr Marquardt,

Ihre mit Anschreiben vom 22.05.2026 gestellte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Zuständigkeit für die Polizei und die Einsätze der Polizei liegt nicht bei der Stadtverwaltung. Die Verwaltung ist auch nicht berechtigt, solche Informationen abzufordern und an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingo Meyer